

HSD NR. 954

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

06.06.2024
Nummer 954

Ordnung zum Umgang mit Ordnungsverstößen von Studierenden und zur Festlegung von Ordnungsmaßnahmen (OV-Ordnung) der Hochschule Düsseldorf

Vom 06.06.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 51a Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ordnungsverstöße
- § 3 Ordnungsmaßnahmen
- § 4 Ordnungsausschuss
- § 5 Ordnungsverfahren
- § 6 Dokumentation und Datenschutz
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 – ANWENDUNGSBEREICH

¹Diese Ordnung gilt für Ordnungsverstöße im Sinne des § 51a HG und trifft Verfahrensregelungen zur Verfolgung von Ordnungsverstößen und zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende der Hochschule Düsseldorf. ²Im Übrigen bleibt das Recht zur Ausübung des Hausrechts durch die*den Hausrechtsinhaber*in der Hochschule Düsseldorf von dieser Ordnung unberührt.

§ 2 – ORDNUNGSVERSTÖSSE

Ein*e Studierende*r begeht gemäß § 51a Abs. 1 HG einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
4. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Hochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

§ 3 – ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) ¹Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. ²Ordnungsmaßnahmen sind

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule sowie
3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester.

³Die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 können nebeneinander verhängt werden.

(2) Zusätzlich zu einer oder mehreren Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 kann die Exmatrikulation angedroht werden.

(3) ¹In den Fällen des § 2 Ziffern 1 - 3 kann als Ordnungsmaßnahme auch die Exmatrikulation verhängt werden; im Falle des § 2 Ziffer 4 kann eine Exmatrikulation verhängt werden, wenn zugleich ein weiterer in § 2 Ziffer 1 - 3 benannter Ordnungsverstoß vorliegt. ²Mit der Entscheidung über die Exma-

trikulation kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) ¹Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. ²Unter Berücksichtigung der Berufsfreiheit der*des betroffenen Studierenden einerseits sowie der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebes und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschule für die Zukunft andererseits muss die zu wählende Ordnungsmaßnahme oder müssen die zu wählenden Ordnungsmaßnahmen im Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.

§ 4 – ORDNUNGSAUSSCHUSS

(1) ¹Für die Verfolgung von Ordnungsverstößen und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende ist der Ordnungsausschuss zuständig. ²Dieser ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Dem Ordnungsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. eine Person mit der Befähigung zum Richteramt als vorsitzende Person,
2. ein Mitglied des Präsidiums als stellvertretende vorsitzende Person,
3. ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
4. ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
5. ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
6. ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Studierenden.

²Die Mitglieder des Ordnungsausschusses und deren Stellvertretungen werden vom Präsidium bestellt. ³Vor der Bestellung werden die Mitglieder nach Satz 1 Ziffern 3 - 6 sowie deren Stellvertretungen dem Senat vorgestellt und von diesem bestätigt. ⁴Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) ¹Die vorsitzende Person beruft den Ordnungsausschuss in Textform unter Beifügung der zur Beratung und Entscheidung erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach Abschluss der Vorermittlungen ein. ²Die Ladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche.

(4) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Der Ordnungsausschuss kann für jedes Ordnungsverfahren beschließen, weitere Personen mit besonderer Sachkunde zur Beratung hinzuzuziehen. ³Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden; Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. ⁴Über die Sitzungs- und Beschlussform entscheidet die vorsitzende Person.

(5) ¹Rede- und Antragsrecht haben die Mitglieder des Ordnungsausschusses sowie die Personen, denen die vorsitzende Person das Wort erteilt. ²Die Mitglieder des Ordnungsausschusses sowie die zur Beratung hinzugezogenen Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß § 10 Absatz 3 HG; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

(6) ¹Die vorsitzende Person eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Sie sorgt für einen geordneten Sitzungsablauf und trifft die dafür notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen. ³Zu Beginn der Sitzung stellt die vorsitzende Person die Beschlussfähigkeit fest. ⁴Diese ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ordnungsausschusses sowie die vorsitzende Person oder ihre

Stellvertretung anwesend sind. ⁵Beschlüsse des Ordnungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) ¹Über den Ablauf und das Ergebnis der Sitzungen des Ordnungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Sie enthält Angaben über:

- Datum, Zeit und Ort der Sitzung,
- die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
- die Namen der hinzugezogenen Personen mit besonderer Sachkunde,
- die behandelten Verfahrensgegenstände und die gestellten Anträge,
- den wesentlichen Inhalt und die Ergebnisse von Beweisaufnahmen,
- die gefassten Beschlüsse,
- das Abstimmungsverfahren und -ergebnis.

³Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 5 – ORDNUNGSVERFAHREN

(1) ¹Erlangt die vorsitzende Person des Ordnungsausschusses durch Antrag, Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht eines Ordnungsverstoßes Kenntnis, leitet sie die Vorermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung ein. ²Die Ermittlungen sind aktenkundig zu machen. ³Kommt nach dem Ergebnis der Vorermittlungen oder während des Ordnungsverfahrens eine Entscheidung über die Exmatrikulation in Betracht, so sind über die in dieser Ordnung getroffenen Verfahrensregelungen hinaus die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 - 71 VwVfG NRW anzuwenden.

(2) ¹Wenn der Ordnungsausschuss nach dem Ergebnis der Vorermittlungen einen Ordnungsverstoß nicht ausschließen kann, eröffnet er das Ordnungsverfahren. ²Über die Eröffnung des Ordnungsverfahrens wird die Person, gegen die sich das Ordnungsverfahren richtet, schriftlich informiert. ³Neben den gegen sie erhobenen Beschuldigungen und den zugrundeliegenden Tatsachen, wird ihr in angemessener Frist Gelegenheit zur Akteneinsicht sowie zur Äußerung im Rahmen einer Anhörung gegeben. ⁴Ferner kann der Ordnungsausschuss weitere Personen, die zur Sache aussagen können, anhören. ⁵Die Anhörungen können schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch erfolgen.

(3) ¹Nach Abschluss der Anhörungen hat der Ordnungsausschuss über die Ermittlungsergebnisse und über mögliche Ordnungsmaßnahmen nach § 3 zu beraten. ²Kommt der Ordnungsausschuss nach Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu der Überzeugung, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt, so entscheidet er über die zu verhängende Ordnungsmaßnahme. ³Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen; auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(4) ¹Die Beteiligten sind über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens sowie über die konkrete Aufbewahrungsdauer gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 zu informieren. ²Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme wird in Form eines begründeten Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung an die betroffene Person zugestellt. ³In den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 2 und 3, Absatz 3 wird das Ergebnis des Ordnungsverfahrens in der Akte der betroffenen Studierenden dokumentiert; diese sind darüber zu informieren. ⁴Die von der Umsetzung der jeweiligen Ordnungsmaßnahme betroffenen Personen werden informiert.

(5) ¹Sieht der Ordnungsausschuss den Nachweis eines Ordnungsverstoßes als nicht erbracht an oder beschließt er, von einer Ordnungsmaßnahme abzusehen, ist das Verfahren einzustellen. ²Wird das Verfahren wegen eines Ordnungsverstoßes aus § 2 an eine Strafverfolgungsbehörde abgegeben, ist das Verfahren vorläufig einzustellen, bis in der Sache eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist. ³Die Beteiligten sind darüber jeweils zu informieren.

§ 6 – DOKUMENTATION UND DATENSCHUTZ

(1) ¹Der Ordnungsausschuss führt durch die vorsitzende Person zu den einzelnen Ordnungsverfahren eine Verfahrensakte. ²Die dort enthaltenen personenbezogenen Daten werden für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des Ordnungsverfahrens gespeichert und anschließend gelöscht, soweit nicht im Einzelfall eine kürzere oder längere Speicherung notwendig ist.

(2) ¹Die Daten des Ermittlungsverfahrens dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden. ²Bei strafrechtlich relevanten Ordnungsverstößen können die Daten des Ermittlungsverfahrens auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden an die zuständige Stelle weitergegeben werden.

§ 7 – IN-KRAFT-TRETEN

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 23.04.2024 und der Genehmigung des Präsidiums vom 17.05.2024.

Düsseldorf, den 06.06.2024

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.